

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher im Heim des Guten Samaritan,

die Coronapandemie erfordert ein hohes Maß an Schutz und Verantwortung gegenüber den in unserem Hause lebenden Bewohnerinnen und Bewohnern.

Wir bitten Sie um Beachtung der nachfolgenden Punkte:

1. Besuchsanmeldung

Besuche sind nur nach vorheriger Anmeldung in unserem Hause möglich. Wir bitten um Einhaltung der [AHA-L Regelungen](#). Bei Zutritt ist die [Covid-19-Selbsteinschätzung](#) erforderlich. Mit Ihrer Anmeldung akzeptieren Sie die [Datenschutzbestimmungen](#). Hinsichtlich der Zahl möglicher Besucher findet § 6 der Coronaschutzverordnung Anwendung (s. Anlage)



02402 – 903010

(Mo-Fr von 09:00-16:00 Uhr)



info@samaritanerheim.de

Besuchszeiten:

vormittags zwischen 09:30 und 11:30 sowie
nachmittags zwischen 14.00 und 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung nur in besonderen Situationen

2. Coronaschnelltest

Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis (Coronaschnelltest), das **nicht älter als 24 Stunden** ist, vorliegt. Die Testpflicht besteht unabhängig vom Impfstatus.

Coronaschnelltests werden in begrenztem Umfang in unserem Hause durchgeführt. Ihren Termin können Sie hier buchen:

www.samaritanerheim.de/#termin

Gerne sind wir auch telefonisch bei der Buchung behilflich:



02402 – 903010

(Mo-Fr von 09:00-16:00 Uhr)

Alternativ akzeptieren wir auch Tests anderer Stellen:

<https://testen-in-aachen.de>

3. Maskenpflicht

Alle Besucherinnen und Besucher müssen, während ihres Aufenthaltes in unserem Hause einen med. Mund-Nasen-Schutz (besser eine FFP-2-Maske) anlegen. Dies gilt insbesondere für den Eingangsbereich, Flure, Aufzüge, Treppenhäuser und die Gemeinschaftsräume.

Ausnahmen gelten z.B. für geimpfte und genesene Besucher, die unter bestimmten Umständen (z.B. im Bewohnerzimmer) auf eine Maske verzichten können.

Informationen hierzu erhalten Sie an der Information.

Beachten Sie jedoch:

Bei Begegnungen mit Personen (Bewohner, andere Besucher, Gäste, Personal etc.) in unserem Hause ist **nicht** sichergestellt, dass alle Personen geimpft sind, genesen sind oder ggf. sogar asymptomatisch bereits an Covid-19 erkrankt sein könnten!

.....

Wir danken allen Besucherinnen und Besuchern für Ihr Verständnis.

Anlage

* Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NW in der ab 28.12.2021 gültigen Fassung

§ 6

Kontaktbeschränkungen

(1) Nicht immunisierte Personen dürfen im öffentlichen und privaten Raum aus privaten Gründen mit anderen Personen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammentreffen:

1. innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung,
2. über den eigenen Hausstand hinaus mit höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand, wobei Kinder bis einschließlich 13 Jahren hiervon ausgenommen sind,
3. wenn dies zur Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, aus zwingenden betreuungsrelevanten Gründen oder zur Wahrnehmung von Sorge- oder Umgangsrechten erforderlich ist, oder
4. soweit es sich um eine Versammlung oder Veranstaltung handelt, zu der gemäß § 4 Absatz 1 auch nicht immunisierte Personen Zugang haben.

Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

(2) Private Zusammenkünfte von ausschließlich immunisierten Personen im öffentlichen und privaten Raum sind zulässig

1. innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung,
2. als Zusammenkunft des eigenen Hausstands ohne Personenbegrenzung mit höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand, wobei Kinder bis einschließlich 13 Jahren hiervon ausgenommen sind,
3. als Zusammenkunft von insgesamt höchstens zehn Personen ohne Beschränkung der Zahl der Hausstände, wobei Kinder bis einschließlich 13 Jahren hiervon ausgenommen sind,
4. wenn dies zur Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, aus zwingenden betreuungsrelevanten Gründen oder zur Wahrnehmung von Sorge- oder Umgangsrechten erforderlich ist,

5. soweit es sich um die Teilnahme an einer zulässigen Versammlung oder Veranstaltung beziehungsweise die Nutzung eines zulässigen Angebots gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 handelt. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Für Zusammenkünfte von immunisierten Personen mit nicht immunisierten Personen gilt Absatz 1.

(3) In der Nacht vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 sind Ansammlungen, die über die nach den Absätzen 1 und 2 bestehenden Personengrenzen für Zusammenkünfte hinausgehen, auf von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.land.nrw/corona>